

**Beschlüsse des Kantonsrates
aus der 1. Lesung (Abschluss
12. Februar 2018)**

**Antrag der Redaktionskommission vom
8. März 2018**

Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anträge der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018**

Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anträge der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018**

Minderheit
Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

Wassergesetz (WsG)

(vom ...)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gewässerhoheit und Eigentum

a. öffentliche Gewässer

§ 4. ¹ Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons.

² Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet.

³ Grundwasservorkommen und Wasseraufstösse mit einer Abflussmenge Q_{347} von über zehn Litern pro Minute sind öffentlich. (Folgeantrag bei § 7)

§ 4. ¹ ...

² ...

³ ...
... Abflussmenge Q_{347} von mehr als zehn

§ 4. ¹ ...

² Die Öffentlichkeit der Gewässer richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB. Der Regierungsrat führt Art. 664 Abs. 3 ZGB näher aus.

Abs. 3 wird gestrichen.

Minderheit (auf Antrag Regierung vom 18. Januar 2015): Ruedi Lais, Thomas Forrer, Jonas Erni (in Vertretung von Rosmarie Joss), Felix Hoesch, Ivo Koller, Barbara Schaffner, Daniel Sommer

§ 4. ¹ ...

² ...

³ In Drainageleitungen abgeleitetes Wasser ist öffentlich.

Beschlüsse des Kantonsrates aus der 1. Lesung (Abschluss 12. Februar 2018)	Antrag der Redaktionskommission vom 8. März 2018	Anträge der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018	Anträge der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018
	Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.	Mehrheit Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>⁴ In Drainageleitungen abgeleitetes Wasser mit einer Abflussmenge von mehr als zehn Litern pro Minute ist öffentlich.</p>	4 ...	Abs. 4 wird gestrichen.	Abs. 4 wird gestrichen.
<p>⁵ An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.</p>	5 ...	3 ...	4 ...
<p>⁶ Die durch Bauten und Anlagen beanspruchten oberirdischen Gewässer bleiben öffentlicher Grund.</p>	6 ...	4 ...	5 ...
<p>d. Zuständigkeiten</p>			<p>Folgeminderheitsantrag zu § 4 (gemäss Antrag des Regierungsrates vom 18. Januar 2015):</p>
<p><i>Folgeantrag zu § 4 Abs. 3:</i> § 7. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Rechtsverhältnisse an Gewässern. Er bestimmt insbesondere die Rechtsverhältnisse an Servitutsgewässern sowie die grundbuchliche Behandlung oberirdischer Gewässer.</p>	§ 7. ¹ ...	§ 7. ¹ ...	<p>§ 7. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Rechtsverhältnisse an Gewässern. Er bestimmt insbesondere die für die öffentliche Wasserversorgung geeigneten öffentlichen Grundwasservorkommen und Quellen, die Rechtsverhältnisse an Servitutsgewässern sowie die grundbuchliche Behandlung oberirdischer Gewässer.</p>
<p>² Die für die Wasserwirtschaft zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) stellt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person, die ein schutzwürdiges Interesse daran</p>	2 ...	2...	2...

**Beschlüsse des Kantonsrates
aus der 1. Lesung (Abschluss
12. Februar 2018)**

**Antrag der Redaktionskommission vom
8. März 2018**

Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anträge der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018**

Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anträge der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018**

Minderheit
Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

hat, durch Anordnung fest, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist. Bei oberirdischen Gewässern kann auch deren Ausdehnung festgestellt werden.

Minderheit: Thomas Forrer, Jonas Erni (in Vertretung von Rosmarie Joss), Felix Hoesch, Ruedi Lais, Daniel Sommer

Landanlagen

c. Nachträgliche Nutzungsbeschränkung

§ 10 c. Gegen den Willen der Inhaberinnen oder Inhaber der Konzession sind nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nur zulässig, wenn sie

- a. der Wahrung öffentlicher Interessen dienen,
- b. nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden können, und
- c. der daraus entstehende Wertverlust vollständig ausgeglichen wird

d. Eingedolte Gewässer

c. nachträgliche Nutzungsbeschränkung

§ 13. Gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession sind nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nur zulässig, wenn

- a. sie der Wahrung ...,
- b. sie nicht ...
... vermieden werden können und
- c. ...

d. eingedolte Gewässer

§ 13. Gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession sind nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nur zulässig, wenn

- a. sie der Wahrung ...,
- b. sie nicht ...
... vermieden werden können und
- c. sie entschädigt werden, soweit eine materielle Enteignung vorliegt.

§ 13 (§ 10c) wird gestrichen.

**Beschlüsse des Kantonsrates
aus der 1. Lesung (Abschluss
12. Februar 2018)**

**Antrag der Redaktionskommission vom
8. März 2018**

Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anträge der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018**

Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anträge der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018**

Minderheit
Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 12d.¹ Bei eingedolten Gewässern kann die Breite des Gewässerraums bis auf den für Unterhalt oder Ersatz der Eindolung nötigen Raum verringert werden.

§ 20.¹ ...

§ 20 (§ 12d) wird gestrichen.

² Können sämtliche öffentlichen Interessen erfüllt werden, ohne dass eine Ausscheidung des eingedolten Gewässers als Gewässerraum nötig ist, wird auf eine Ausscheidung verzichtet.

² ...

Minderheit (auf Antrag Regierung vom 18. Januar 2015): Ruedi Lais, Thomas Forrer, Jonas Erni (in Vertretung von Rosmarie Joss), Felix Hoesch, Ivo Koller, Barbara Schaffner, Daniel Sommer

c. Verleihungsgebühr

§ 62. ¹ Die Verleihungsgebühr bemisst sich bei Wasserkraftwerken nach dem Aufwand für die Bearbeitung des Konzessionsgesuchs.

§ 74. ¹ ...

§ 74. ¹ Die Verleihungsgebühr bei Wasserkraftnutzung bemisst sich insbesondere nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile und der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile. Ihre Höhe entspricht höchstens dem voraussichtlichen Wasserzins gemäss § 86 für ein Jahr.

§ 74. ¹ Die Verleihungsgebühr bemisst sich nach der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr. Ist eine wiederkehrende Nutzungsgebühr geschuldet, entspricht die Höhe der Verleihungsgebühr derjenigen der voraussichtlichen Nutzungsgebühr für ein Jahr.

² Werden Bauten und Anlagen während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer umge-

² ...

²...

²...

**Beschlüsse des Kantonsrates
aus der 1. Lesung (Abschluss
12. Februar 2018)**

**Antrag der Redaktionskommission vom
8. März 2018**

Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anträge der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018**

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anträge der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018**

Minderheit

Zustimmung zum Beschluss vom 12. Februar 2018, sofern nichts anderes vermerkt.

baut oder erweitert, ist die Verleihungsgebühr nur für die Nutzungssteigerung zu entrichten.

*Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Martin Haab, Mettmenstetten; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen am Albis; Ivo Koller, Uster; Ruedi Lais, Wallisellen; Thomas Lamprecht, Bassersdorf; Christian Lucek, Dänikon; Ulrich Pfister, Egg; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon am See; Daniel Sommer, Affoltern am Albis; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.